

# **Die Beratungslust der Landesfürsten –**

## **Beispiel Bayern**

---

MARTIN RUNGE

Kommerzielle Beratung von Politik und öffentlicher Verwaltung ist nichts Schlechtes, sondern in vielen Fällen geradezu ein Muss. Aber diese Notwendigkeit gilt es, für jeden einzelnen Fall abzufragen. Denn die als Argument für externe Beratung genannten knappen Kassen verlangen umgekehrt, bei der Inanspruchnahme externer Leistungen Maß zu halten. Den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, zu deren Einhaltung die öffentliche Hand verpflichtet ist, muss entsprochen werden. Regelfall muss daher sein, Leistungskraft und Sachverstand des eigenen, reichlich vorhandenen Personals einzusetzen. Neben der Frage, ob externe Leistungen überhaupt nachgefragt werden müssen, gilt es auch, die Angemessenheit zu beachten.

Wesentlich ist, dass im Zusammenhang mit Beraterverträgen für Transparenz und Wettbewerb gesorgt wird. Aufträge für Beratungsleistungen, Gutachten und Studien sollten von der öffentlichen Hand nur im Wettbewerb nach klaren Regeln und unter größtmöglicher Transparenz vergeben werden. Es geht hierbei zum einen um Wirtschaftlichkeit. Zum anderen sollte alles getan werden, damit nicht der Verdacht auf Spezialwirtschaft und Filz aufkommen kann. Transparenz und Wettbewerb sind jedoch nicht nur einzufordern bei der Vergabe der jeweiligen Aufträge, sondern auch bei der Ergebnisauswertung und -umsetzung. Hier geht es darum, die Parlamentarier, insbesonde-

re die der Opposition, deren Aufgabe ja unter anderem die Kontrolle der Exekutive ist, zu beteiligen und sie nicht durch Ausschluss von den Ergebnissen der Gutachten, Studien und Beratungen uninformiert und damit ›dumm‹ zu halten, so wie dies viel zu oft passiert.

Obwohl bisher wenig thematisiert, werden die Leistungen externer Berater nicht nur von der Bundes-, sondern auch der Landesebene nachgefragt. Hiervon ist auch die Bayerische Staatsregierung, die bekanntermaßen immer und überall an der Spitze stehen will, nicht ausgenommen.

Als wirtschaftspolitischer Sprecher einer der beiden Oppositionsfaktionen im Bayerischen Landtag ist der Verfasser dieses Beitrages schon seit längerer Zeit mit dem Thema Beraterverträge befasst. Hintergrund und Zielsetzung diesbezüglicher Recherche- und Auswertungsarbeiten war weniger das Skandalisieren von Beratungsflut und Vergaberechtsverstößen als vielmehr der Wunsch nach Teilhabe an den jeweiligen Ergebnissen und damit nach Wettbewerbsangleichung gegenüber Staatsregierung und Mehrheitsfraktion. Denn viel zu oft sind Abgeordnete der Opposition in ihrer parlamentarischen Arbeit plötzlich mit Existenz und Ergebnissen derartiger Regierungsaufträge konfrontiert, ohne bis dahin vom jeweiligen Auftrag etwas zu wissen. Selbstverständlich geht es dann auch darum, die Aufträge der Staatsregierung auf deren Erforderlichkeit und Angemessenheit, auf die Beachtung der Prinzipien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu hinterfragen. Daneben gilt es immer wieder, einzelnen Beschwerden von nicht zum Zuge gekommenen Bietern wegen Ungereimtheiten bei der Vergabe nachzugehen.

#### **Mehr und teurer als die Staatsregierung meint und sagt**

Die plötzliche Aktualität der Thematik veranlasste den Verfasser ab Mitte Januar 2004, mehrere schriftliche Anfragen zur Inanspruchnahme externer Beratung zu stellen, wobei die vorher gesammelten Unterlagen und Erkenntnisse in Ordnern, PC-Dateien und im Kopf sehr hilfreich waren. Wenige Wochen später zog die SPD-Fraktion mit weiteren Anfragen nach. Externe Beratung war in den Fragestellungen weit gefasst, beispielsweise waren technische Projektaufträge und

PR-Maßnahmen eingeschlossen. Gefragt wurde auch nach Beraterverträgen, Gutachten, Studien und Berichten im Auftrag von unmittelbaren wie auch mittelbaren Beteiligungsunternehmen und anderen Einrichtungen des Freistaates.<sup>1</sup>

Angesprochen von Pressevertretern bezifferte Staatskanzleiminister Erwin Huber das Auftragsvolumen auf »ein bis zwei Millionen Euro im Jahr«, erhoben in einer »Blitzumfrage«. Zwar räumte der Minister ein, dass in diesem Betrag technische Projektaufträge nicht enthalten seien. Trotzdem war die genannte Auftragssumme völlig unrealistisch, viel zu niedrig, schließlich waren schon damals Aufträge bekannt, die die genannte Summe einzeln erreichten. Konfrontiert mit dem Vorwurf, hier mit viel zu niedrigen Zahlen zu agieren, antwortete Huber, es »sei schleierhaft, wie Runge ohne fundierte Daten auf die Zahl von acht bis zehn Millionen Euro komme«.<sup>2</sup>

Drei Monate nach den ersten Anfragen antwortete die Staatsregierung; zum Vergleich: Die Bundesregierung brauchte drei Wochen zur Beantwortung mindestens ebenso umfangreicher Anfragen der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag zur Beratung der Bundesregierung.<sup>3</sup> In der Antwort werden für den Zeitraum 1998 bis 2003 insgesamt 208 externe Beratungsaufträge der Staatskanzlei und der einzelnen Staatsministerien aufgelistet, gegliedert nach a) Beratungsleistungen zu ressortübergreifenden oder allgemein politischen Themenstellungen sowie Untersuchungen zur Vorbereitung grundsätzlicher Entscheidungen, b) fachlichen Beratungen der Ressorts, und c) technischen Beratungen. Das Gesamtvolumen wird mit etwa 40 Millionen Euro angegeben. Daneben werden 37 PR-Aufträge mit einem Volumen von etwa 19 Millionen Euro sowie 16 von Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Freistaates vergebene Beraterverträge ohne Nennung der Ausgaben angeführt.

Diese Auflistung enthält, wie die Staatsregierung erklärt, keine Aufträge mit Volumen unter 25.000 Euro, Rechtsgutachten bei gerichtlichen Verfahren, wissenschaftliche Projektaufträge, Gutachten, zu deren Erstellung die Staatsregierung verpflichtet ist (wie z.B. Evaluierung bei EU-Fördermitteln), Werkverträge mit klar umrissemem technischen Auftrag (z.B. Erstellen eines Internet-Portals) und Aufwendungen für PR-Maßnahmen wie Anzeigen, Ausstellungen, Druck- und Übersetzungsarbeiten. Dafür wendet die Staatsregierung noch

einmal jährlich mehrere Millionen auf. 2002 fielen hier beispielsweise 6,7 Millionen an, hiervon knapp 4,6 Millionen für politische Schwerpunkte und Bürgerservice und 2,1 Millionen für Fachveröffentlichungen. Darüber hinaus fehlen in der Beantwortung zahlreiche klassische Beratungsaufträge, die nicht in die genannten Kategorien passen.

Gar nicht bzw. nur unzureichend beantwortet wurden die Fragen nach Beraterverträgen von Einrichtungen, Unternehmen und Beteiligungen des Freistaates, welche viel zu oft als Satelliten der Staatsregierung missbraucht werden. Angesichts der zahlreichen Beteiligungen des Freistaates scheint die Zahl von 16 Beraterverträgen innerhalb von sechs Jahren wenig glaubwürdig. Zudem wird das Ausgabevolumen für diese Verträge nicht benannt.

Tatsächlich liegen die Ausgaben für externe Beratung weit über den genannten Summen. Interessant ist, dass die Staatsregierung von »maßvoller Heranziehung externen Sachverständes« und von »relativ geringen Summen« spricht, während Politiker von CDU und CSU die durch die Bundesregierung in Anspruch genommenen externen Beratungsleistungen (knapp 170 Millionen Euro in fünf Jahren) als »Verstoß gegen Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit« und als »Beratungsumpf« geißeln. Staatskanzleiminister Huber verstieg sich zu der Behauptung, der Freistaat nehme Beratungsleistungen in wesentlich geringerem Umfang in Anspruch als die Bundesregierung. Er begründete dies damit, dass »in Bayern mit einer hoch leistungsfähigen Verwaltung und nicht mit teuren externen Beratern regiert« würde.<sup>4</sup> Huber irrt hier allerdings gewaltig bzw. er will die Öffentlichkeit gewaltig in die Irre führen. Denn stellt man die jeweils von der Bundesregierung und von der Bayerischen Staatsregierung eingekauften Beratungsleistungen in Relation zum jeweiligen Haushaltsumfang oder zum Aufgabenvolumen, so wird deutlich, dass die Bayerische Staatsregierung in noch größerem Umfang externe Beratungsleistungen nachfragt als die Bundesregierung.

## AUFRAGSVERGABEN OHNE TRANSPARENZ UND WETTBEWERB

Nach den für die Vergabe öffentlicher Aufträge einschlägigen Vorschriften – zu nennen sind hier das Gesetz gegen Wettbewerbs-

beschränkungen (GWB)<sup>5</sup>, die Bundeshaushaltsordnung und die Haushaltsordnungen der einzelnen Länder, die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge und für den Fall der Vergabe von Gutachten, Studien und Beraterverträgen auch die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) – sowie nach den Bestimmungen nachgeordneter Vergabevorschriften und -empfehlungen sollten bei Auftragsvergaben durch die öffentliche Hand offene Verfahren mit »Öffentlicher Ausschreibung« die Regel sein. Schon »Beschränkte Ausschreibungen« bedürfen sehr guter Gründe zur Rechtfertigung.<sup>6</sup> Auch für den Fall einer »Freihändigen Vergabe«, welcher die Ausnahme darstellen soll, sind Wettbewerb und eine breite öffentliche Vergabekanntmachung vorzusehen. So formuliert beispielsweise die Bayerische Staatsregierung: »Im Falle der Zulässigkeit einer Freihändigen Vergabe (beziehungsweise eines EU-weiten Verhandlungsverfahrens) muss der Auftrag im Wettbewerb vergeben werden. Es genügt daher nicht, nur einen Anbieter im Vergabeverfahren zu beteiligen, vielmehr sollten mindestens drei Anbieter in das Vergabeverfahren eingeschaltet werden. Wie bei der Beschränkten Ausschreibung ist auch im Verfahren der Freihändigen Vergabe darauf zu achten, dass die an den Vergabeverfahren beteiligten Unternehmen von Fall zu Fall gewechselt werden.«<sup>7</sup>

Die Realität sieht ganz anders aus. Von den 208 benannten Berateraufträgen wurden laut Aussagen von Staatsminister Huber lediglich elf nach öffentlicher Ausschreibung und zwölf nach beschränkter Ausschreibung vergeben. Diese Vergabapraxis ist schon deshalb skandalös, weil der Bayerische Oberste Rechnungshof in früheren Jahren immer wieder Einzelfälle von Vergabeverstößen und unzulässigen Einschränkungen des Wettbewerbs moniert sowie Vermischungen von Auftragsvergabe, Auftragserledigung und Erfolgskontrolle und das Fehlen von Dokumentationen zur Auftragsvergabe festgestellt hat. Dafür, dass bei Vergaben staatlicher Behörden in Bayern die Ausnahme die Regel und die Regel die Ausnahme darstellt, gibt es zahlreiche Beispiele. So hat etwa die Bayerische Versorgungskammer, eine unmittelbar dem Bayerischen Innenministerium nachgeordnete Landesoberbehörde, im Rahmen des Projektes Neue Versorgungssoftware von 81 Aufträgen über 25.000 Euro 69 Aufträge freihändig vergeben. Neunmal erfolgte der Zuschlag im Verhandlungsverfahren, zweimal

über eine Beschränkte Ausschreibung und lediglich einmal im offenen Verfahren.

Nicht selten werden freihändige Auftragsvergaben wiederum ohne öffentliche Vergabebekanntmachung und ohne jede Form von Wettbewerb durchgeführt. So beauftragte das Innenministerium gemeinsam mit den Sozialversicherungsträgern ein Münchner Institut mit einem 6,7 Millionen Euro teuren Gutachten zur Neustrukturierung des Rettungswesens ohne Ausschreibung und ohne vorherige Vergabebekanntmachung. Dass ein derart kostspieliger Auftrag mit einer Laufzeit von sechs Jahren freihändig vergeben wird, ist nicht akzeptabel – noch viel weniger sind es die Erklärungsversuche von Innenminister Günther Beckstein: Er behauptet, das Gutachten sei unter Zeitdruck vergeben worden, weil nach den Vorgaben des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes derrettungsdienstliche Bedarf festgestellt werden musste. Das ist unglaublich: Weder kam das Bayerische Rettungsdienstgesetz aus heiterem Himmel über die Staatsregierung, noch spricht die lange Laufzeit des Gutachtens für einen besonderen Termin-Engpass. Fragwürdig ist auch die Behauptung, allein das beauftragte Institut sei für die Durchführung infrage gekommen. Begründet wurde dies im Nachhinein damit, dass das Institut als einzige Einrichtung über die notwendige Datenbasis verfüge und die notwendige Methodik beherrsche. Die Aneignung von Datenbasis und Methodik wurden jedoch erst ermöglicht durch den Zuschlag früherer Aufträge, selbstredend auch damals fast jedes Mal ohne Wettbewerb. Es besteht der Verdacht, dass das betreffende Institut vom Innenministerium immer mehr in eine bequeme Monopolstellung befördert werden soll. Dessen ungeachtet haben mehrere Konkurrenten versichert, die im Gutachten geforderten Leistungen erbringen zu können.

Bezeichnend ist, dass das Innenministerium das genannte Gutachten verschwiegen hat. Gerade aus dem Innenministerium und aus dessen Umfeld sind immer mehr Verstöße gegen das Vergaberecht und gegen andere rechtliche Vorgaben bekannt geworden. So waren bei Dienstleistungen bei der Umstellung der EDV bei einer unmittelbar nachgeordneten Oberbehörde Mitarbeiter externer Beratungsfirmen sowie Freiberufler über sehr lange Zeiträume voll in die Arbeitsorganisation der Behörde eingebunden (feste Arbeitsplätze, fachlich volle Weisungsgebundenheit gegenüber Mitarbeitern der Behörde,

Absprache der Urlaubszeiten mit Vorgesetzten in der Behörde), was im Hinblick auf die Vorgaben zur Arbeitnehmerüberlassung, vor allem aber zur Scheinselbstständigkeit fragwürdig scheint. Bei diesen EDV-Umstellungen wurden sehr viele Daten zu Testzwecken nach außen gegeben, teilweise wurden echte Stammdaten, d.h. auch Namens- und Adressdaten, externen Unternehmen für Migrationstests zur Verfügung gestellt, was nicht mit den Vorgaben zum Datenschutz, insbesondere mit Art. 25 des Bayerischen Datenschutzgesetzes zu vereinbaren sein dürfte.

Mit der bereits genannten Bekanntmachung und mit der seit kurzem in Kraft getretenen »Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (Korruptionsbekämpfungsrichtlinie)« vom 13. April 2004<sup>8</sup> hat sich die Staatsregierung zwar selbst ein aufwändiges Regelwerk gegeben. Doch scheinen Bayerische Ministerien selbst bei millionenschweren Gutachten alle gesetzlichen Vorgaben und üblichen Sicherheitsschranken zu ignorieren. Viel zu oft werden die empfohlenen Maßnahmen wie Revision, Vier- bzw. Mehraugenprinzip und Personalrotation höchstens ansatzweise ergriffen.

Die Staatsregierung gibt viele Millionen für Gutachten und Beratungen aus, kann allerdings viel zu wenig gegenüber dem Steuerzahler begründen, wie sich die eingekauften Beratungsleistungen bezahlt machen. Immer wieder kommt es vor, dass Gutachten mit großem Getöse den Medienvertretern präsentiert, dann aber schnell wieder vergessen werden. Manche groß angelegten Studien haben zwar durchaus ihren akademischen Wert und waren auch ein- oder zweimal für einen PR-Auftritt gut, schlummern ansonsten aber in den Schränken der Staatskanzlei und der Ministerien, so wie die in mehreren Bänden vorliegenden Ergebnisse der Bayerisch-Sächsischen Zukunftskommission.<sup>9</sup>

Interessant sind auch die Antworten der Staatsregierung zu den von ihr eingesetzten und beanspruchten Kommissionen, Beiräten und Ausschüssen. 39 dieser Diskussions- und Beratungsgremien werden angeführt, wobei hier schon »ad-hoc-Arbeitsgruppen« und gesetzlich vorgesehene Gremien wie etwa der Landesgesundheitsrat ausgeklammert sind. Wie bei den Beratungsverträgen, Gutachten und Studien auch finden sich unter den Gegenständen, mit denen die Kom-

missionen und Beiräte befasst sind, durchaus exotische Themen. Für andere Themen gibt es wiederum gleich mehrere Gremien. So gibt es etwa den Energiebeirat, den Energiedialog und den Beirat des Bayerischen Energie-Forums. Hier stellt sich durchaus die Frage, ob die Vertreter der Staatsregierung und der Ministerialverwaltung überhaupt in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse dieser Gremien zielführend zu bewältigen.

## INFORMATIONSRECHTE

In wenig schöner Regelmäßigkeit verweigert die Staatsregierung die Beantwortung von Anfragen von Mitgliedern des Landtages. Begründet werden die Antwortverweigerungen mit dem Hinweis auf den Datenschutz, auf vertraglich getroffene Vereinbarungen zu Stillschweigen oder auf schlichtes Nichtwissen. Manchmal wird auch argumentiert, der Recherche- und Bearbeitungsaufwand sei zu groß.

Durch die Bayerische Verfassung (Art. 13 Abs. 2, 16a) werden den Abgeordneten und gerade der Opposition in Übereinstimmung mit Art. 20 und 28 Grundgesetz Rechte garantiert, die die Wahrnehmung ihrer Funktionen ermöglichen. So formulierte der Bayerische Verfassungsgerichtshof (BayVerfGH), angerufen von der grünen Landtagsfraktion wegen der Verweigerung von Antworten auf Fragen zu Huberschrauberflügen von Mitgliedern der Staatsregierung, in seiner Entscheidung vom 17. Juli 2001 (Az. Vf. 56-IVa-00): »Die Kontrollfunktion des Parlaments als grundlegendes Prinzip des parlamentarischen Regierungssystems und der Gewaltenteilung ist angesichts des regelmäßig bestehenden Interessengegensatzes zwischen regierungstragender Mehrheit und oppositioneller Minderheit wesentlich von den Wirkungsmöglichkeiten der Minderheit abhängig.«

Das Datenschutzrecht<sup>10</sup> kann einer Auskunft über wirtschaftliche Abläufe nicht entgegenstehen, da es natürliche Personen und deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung schützt.<sup>11</sup> Die pauschale Berufung auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse öffentlicher oder diesen vergleichbarer Unternehmen geht unseres Erachtens ebenfalls fehl: Zwar knüpfen die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches an der unbefugten Offenbarung an; die Frage der

Befugnis ist aber gerade der Ansatzpunkt dafür, einen Konflikt zwischen berechtigten Interessen an der Geheimhaltung einerseits und an der Information andererseits auch auszutragen. Das Geheimhaltungsinteresse kann nicht generell der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben – hier die der Opposition zur Kontrolle der Tätigkeit der Regierung bzw. auf diese und auf öffentliche Gelder zurückgehende Unternehmungen – vorgehen, auch wenn Letztere in Rechtsformen des Privatrechts wahrgenommen werden. Es wäre widersprüchlich, wenn in der Rechtsordnung gesetzliche Aufgaben definiert werden<sup>12</sup> und gleichzeitig deren Wahrnehmung gesetzlich verhindert würde. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von privaten Vertragspartnern staatlicher Unternehmungen sind davon selbstverständlich zu unterscheiden.

Auch vertragliche Vereinbarungen können unserer Meinung nach den Auskunftsanspruch nicht ausschließen. Dies folgt aus der Funktion des Parlaments, das Handeln der Regierung zu kontrollieren. Auch insoweit sollte der Grundsatz gelten: Keine Flucht ins Privatrecht! Das Nichtwissen kann nur dann als Ausschlussgrund dienen, wenn die Staatsregierung nicht zuständig ist und/oder bedingt keine Einsicht nehmen kann.

Nach der Entscheidung des BayVerfGH vom 17. Juli 2001 (Az. Vf. 56-IVa-oo) ergibt sich: Hinsichtlich der Antwortpflicht ist zwischen »Ob« und »Wie« zu differenzieren: »Die Ablehnung, eine Frage überhaupt (materiell) zu beantworten, muss danach die Ausnahme sein. Das Gericht gibt Beispiele vor, für die keine Antwortpflicht bestünde; dies wäre der Fall, wenn a) die Staatsregierung für den Bereich, auf den sich die Frage bezieht, weder unmittelbar noch mittelbar zuständig ist, es sei denn, die Frage betrifft gerade ein unzuständiges Handeln der Staatsregierung, b) die Frage auf den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung abzielt (vgl. hierzu VerfGH 38, 165/176; BVerfGE 67, 100/139), c) die Beantwortung der Frage berechtigte Geheimhaltungsinteressen oder Grundrechte verletzen würde oder d) Fragen gestellt werden, die als Missbrauch zu qualifizieren sind.«

Immer häufiger verweigert jedoch die Staatsregierung die Beantwortung von Fragen, bei denen keine der zuvor genannten Voraussetzungen gegeben ist. Die Rechtslage ist nach dem Urteil eindeutig, zumal sie jeweils für den Einzelfall klar abgefragt werden kann. Den-

noch stehen die Abgeordneten vor einem großen Problem. Die Staatsregierung ist nicht per se gezwungen, Fragen bei Ausschluss der genannten Kriterien zu beantworten. Die Beantwortung muss für jeden Einzelfall vor Gericht erstritten werden, was überaus aufwändig und langwierig ist.

Mindestens ebenso schlecht wie die Abgeordneten der Opposition im Landtag werden die Vertreter der Medien bedient. Zwar sind Behörden nach dem Bayerischen Pressegesetz grundsätzlich auskunfts-pflichtig, es finden sich jedoch fast immer Schlupflöcher, um ein Auskunftsverlangen abzuschmettern. Kürzlich scheiterte eine Journalistin, die per Eilantrag vor dem Verwaltungsgericht München die Herausgabe von Informationen über die zweifelhafte Rolle der freistaatlichen Förderbank LfA Bayern (früher Landesanstalt für Aufbaufinanzierung) beim Niedergang des Unternehmens Schneider Technologies AG erzwingen wollte. Das Gericht begründete die Abweisung des Antrages mit der fehlenden Eilbedürftigkeit und mit dem Bankgeheimnis. Nach Kenntnis des Verfassers soll Letzteres dem Schutz von Bankkunden dienen, nicht aber Geldinstitute, noch dazu öffentliche Einrichtungen, vor dem Entdecken ihrer Fehlleistungen schützen. Mit einem Informationsfreiheitsgesetz auf Bundesebene wie auch in Bayern – in den Ländern Berlin, Brandenburg, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen gibt es bereits ein derartiges Gesetz – könnte die Position von Journalisten gestärkt werden.

Der Behauptung von Minister Huber, dass »in Bayern mit einer hoch leistungsfähigen Verwaltung und nicht mit teuren externen Beratern regiert« werde, sollte zur Richtigkeit verholfen werden. Vielleicht gelingt es dann auch, ihn von seiner zuletzt geäußerten Meinung vom »großen, aber mittelmäßigen und unmotivierten Beamtenapparat«<sup>13</sup> abzubringen.

Wichtig ist es, Wettbewerb und Transparenz zu gewährleisten. Aufträge sollten in weit größerem Umfang als bisher nach einer Öffentlichen Ausschreibung vergeben werden. Vor Freihändigen Vergaben sollte in jedem Fall eine Öffentliche Vergabebekanntmachung stehen, wenn möglich sollten auch hier mehrere Bieter herangezogen werden. Das Parlament sollte regelmäßig über die Vergabe von Beraterverträgen, Gutachten und Studien wie auch über deren Ergebnisse

informiert werden. Schließlich sollten diese Ergebnisse auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, solange einer Veröffentlichung keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

## ANMERKUNGEN

- 1 Laut Beteiligungsbericht 2003 gibt es beispielsweise 12 Staatsbetriebe wie die Bayerischen Spielbanken, die Staatliche Lotterieverwaltung oder das Staatliche Hofbräuhaus in München, Beteiligungen an 24 Erwerbsunternehmen wie die Flughafen München GmbH, die Messe München GmbH, die Bayerische Landesbank, die Lech-Stahlwerke GmbH oder die Deutsche Baurevision AG und Beteiligungen an 45 nichterwerbswirtschaftlichen Unternehmen wie die Bayerische Magnetbahnvorbereitungsgesellschaft mbH, die LfA Förderbank Bayern, die Bio<sup>M</sup> AG Munich BioTech Development oder die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH.
- 2 Donaukurier 18.3.2004, S. 13
- 3 Bundestagsdrucksache 15/2458 vom 4.2.2004
- 4 Süddeutsche Zeitung 21.4.2004, S. 45
- 5 In das GWB sind auch die Vorgaben der EU-Vergaberichtlinien eingeflossen. Nach § 101, Abs. 5, Satz 1 GWB ist das offene Verfahren für öffentliche Auftraggeber als Regelfall zu qualifizieren.
- 6 In § 3, Nr. 3 VOL/A sind Gründe genannt, die eine Beschränkte Ausschreibung rechtfertigen. Hierzu gehören etwa die Erforderlichkeit außergewöhnlicher Fachkunde, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit, ein Missverhältnis zwischen Öffentlicher Ausschreibung und Auftragswert sowie große Dringlichkeit oder Geheimhaltungsbedürfnis. Freihändige Vergaben sind nach § 3, Nr. 4 VOL/A beispielsweise zulässig bei Aufträgen unter 25.000 Euro, bei besonderer Dringlichkeit oder fehlender Vergleichbarkeit von Angeboten im Falle im vorhinein nicht eindeutig beschreibbarer Leistungen. Auch Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit Freiberuflern angeboten werden, ist die Freihändige Vergabe zulässig.

- sig. Allerdings sollen auch bei der Freihändigen Vergabe im Regelfall Angebote von Wettbewerbern eingeholt und Preisvergleiche angestellt werden.
- 7 Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung »Hinweise zur Verhütung von Manipulationen im Verdingungswesen bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen«, 14.5.1996, Allgemeines Ministerialblatt, Nr. 11/1996, Anlage 2, S. 277
  - 8 Allgemeines Ministerialblatt, Nr. 4/2004, S. 87ff.
  - 9 Kommission für Zukunftsfragen der Freistaaten Bayern und Sachsen: Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit in Deutschland, Ursachen, Entwicklung, Maßnahmen, Teile I-III, Bonn 1996 und 1997
  - 10 Die Ausführungen zu nachfolgend besprochenen Prüfkriterien stützen sich auf eine Rechtsexpertise, erarbeitet von Eike Frenzel, wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Bayerischen Landtag.
  - 11 Vgl. § 1 Bundes-Datenschutz-Gesetz, Art. 1 BayDSG
  - 12 Vgl. Art. 13, 16a Bayerische Verfassung, 20, 28 GG
  - 13 Verwaltung 21 – Aufgabenkritik und Aufgabenabbau, vorgelegt zur Ministerratssitzung am 15.6.2004, S. 6